

Anlage zu TOP 5

I.
**Änderungssatzung
der Stadt Meerbusch vom 2013**

zur

**Gebührensatzung
der Stadt Meerbusch
über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 21. Dezember 2012**

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GV NRW S. 313) und § 7 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. April 2013 (GV NRW S. 194) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW S. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687) in seiner Sitzung am .. . Dezember 2013 folgende I. Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung wird durch den als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif ersetzt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderungssatzung der Stadt Meerbusch zur Gebührensatzung der Stadt Meerbusch über die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen (Friedhofsgebührensatzung) vom 21. Dezember 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den .. .12. 2013

Dieter Spindler
Bürgermeister

Anlage B zu TOP 5
Gebührentarif

**zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Meerbusch
gültig ab 01.01.2014**

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
1.	<u>Bestattungsgebühren</u>	
1.1	Erdbestattungen	
1.1.1	Wahlgrab	478 €
1.1.2	Reihengrab	421 €
1.1.3	Anonymgrab	397 €
1.1.4	Kinder unter 5 Jahren im Wahlgrab	239 €
1.1.5	Kinder unter 5 Jahren im Kinderreihengrab	210 €
1.1.6	Kinder unter 5 Jahren im Anonymgrab	198 €
1.1.7	Tot- und Fehlgeburten sowie die aus Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht	97 €
1.1.8	Wiesengrab	421 €
1.2	Urnenbestattungen	
1.2.1	Erdbestattungswahlgrab	97 €
1.2.2	Urnenwahlgrab	97 €
1.2.3	Urnenreihengrab	73 €
1.2.4	Urnenanonymgrab	49 €
1.2.5	Erdbestattungswiesengrab	85 €
1.2.6	Urnenwiesengrab	85 €
1.2.7	Baumgrab	85 €
2.	<u>Gebühren für das Um-, Aus- und Wiedereinbetten</u>	
2.1	Umbettung auf städtischen Friedhöfen	
2.1.1	Umbettung von erdbestatteten Toten	926 €
2.1.2	Umbettung von Urnen	146 €
2.2	Ausbettung zur Überführung nach auswärts	
2.2.1	Ausbettung von erdbestatteten Toten	519 €
2.2.2	Ausbettung von Urnen	97 €
2.3	Einbettung bei Überführung von auswärts	
2.3.1	Einbettung von erdbestatteten Toten	430 €
2.3.2	Einbettung von Urnen	49 €
3.	Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenhalle	
3.1	Friedhofskapelle	
3.1.1	Benutzung einschließlich Dauerausschmückung	232 €
3.2	Leichenhalle	
3.2.1	Zellenbenutzung	168 €
3.2.2	Zellenbenutzung ohne Bestattung, je Tag	34 €
3.2.3	Aufbewahren von Aschen über 8 Tage	11 €

<u>Tarif-Nr.</u>	<u>Gegenstand</u>	<u>Gebühr</u>
4.	<u>Benutzungsgebühren für Gräber</u>	
4.1	Erdbestattungsgrabstätten	
4.1.1	Wahlgrab für 25 Jahre, je Grabstelle	1.300 €
4.1.2	Wahlgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	315 €
4.1.3	Reihengrab für 25 Jahre	973 €
4.1.4	Reihengrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	239 €
4.1.5	Anonymgrab für 25 Jahre	1.670 €
4.1.6	Anonymgrab für Kinder unter 5 Jahren für 15 Jahre	529 €
4.1.7	Wiesengrab für 25 Jahre, je Grabstelle	2.800 €
4.2	Urnengrabstätten	
4.2.1	Wahlgrab für 25 Jahre	425 €
4.2.2	Reihengrab für 25 Jahre	311 €
4.2.3	Anonymgrab für 25 Jahre	794 €
4.2.4	Wiesengrab für 25 Jahre	1.425 €
4.2.5	Aschenstreuelfeld für 25 Jahre	210 €
4.2.6	Baumgrab für 25 Jahre	1.675 €
4.3	Nachgebühr	
	Bei Bestattungen während der Laufzeit des Nutzungsrechts in Erdbestattungs-/Urnwahlgrabstätten bzw. während der Nutzungsdauer von Wiesengrabstätten und Baumgrabstätten ist zur Wahrung der Ruhezeit eine Nachgebühr für die gesamte Grabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene Jahr bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit 1/25 der Gebühr bzw. 1/15 der Gebühr für Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.	
4.4	Gebühr für Wiedererwerb	
	Nach Ablauf des Nutzungsrechtes von Wahlgrabstätten kann dieses wiedererworben werden. Der Wiedererwerb muss mindestens für 5 Jahre erfolgen. Darüber hinaus kann er in Jahresschritten bis maximal 25 Jahre bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren erfolgen sowie bis maximal 15 Jahre bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren Die Gebühr beträgt für jedes Jahr 1/25 der Gebühr bei Urnenwahlgrabstätten und bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene ab 5 Jahren sowie 1/15 der Gebühr bei Erdbestattungswahlgrabstätten für Verstorbene unter 5 Jahren.	
5.	<u>Gebühren in besonderen Fällen</u>	
5.1	Annahme eines Sarges ohne Zellenbenutzung	27 €
6.	<u>Verwaltungsgebühren</u>	
6.1	Genehmigung von Grabmalen bzw. Einfassungen	
6.1.1	Wahlgrab	35 €
6.1.2	Reihengrab und Wiesengrab	24 €
6.2	Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten und zum Befahren mit Kraftfahrzeugen	21 €
6.3	Genehmigung zum Befahren mit Kraftfahrzeugen für Gehbehinderte	14 €
6.4	Umschreibung einer Nutzungsurkunde auf einen anderen Nutzungsberechtigten	21 €
6.5	Wiederherstellen eines durch Verschulden des Nutzungsberechtigten entzogenen Nutzungsrechts	21 €